

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 1. Oktober 2014 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das öffentliche Flaggen

Artikel 1

Das Gesetz über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 220), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Paragraphenbezeichnung "§ 1" wird durch die Paragraphenbezeichnung "Einzig-ger Paragraph" ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter "und Anstalten" durch die Wörter ", Anstalten und Stiftungen" und das Wort "Innenminister" durch die Wörter "für Inneres zuständigen Ministerium" ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter "und Anstalten" durch die Wörter ", Anstalten und Stiftungen" ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die regelmäßigen Beflaggungstage werden durch Rechtsverordnung von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt. Im Übrigen erlässt das für Inneres zuständige Ministerium die zur Durchführung der Beflaggung erforderlichen Verwaltungsvorschriften."

2. § 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2014

Carina Gödecke
Präsidentin